



Vorlage

Datum: 24.10.2019
Vorlage FB I/3791/2019

TOP	Betreff 26. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 26. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2019	öffentlich
Rat	28.11.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2020.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2019 um rd. 7.000 € gestiegen. Für die Kalkulation wurden die Mittelwerte der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach **Gebührenüberschüsse** innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen **sind** bzw. **–fehlbeträge** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden **sollen**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2019** im Saldo einen positiven **Bestand** in Höhe von rd. **12.439 €** aus, der in den nächsten Jahren eingesetzt wird.

Bei der vorliegenden Kalkulation sind folgende Punkte anzumerken:

- In der Kalkulation wurde ein **Grünpolitischer Anteil** in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt, dies ist in den Vorjahren nicht erfolgt. In der Praxis wird der Anteil von vielen Kommunen zwischen 10 und 30 Prozent festgesetzt oder eben gar nicht. Der Anteil schmälert

entsprechend die Refinanzierung aus der Gebühr und belastet den allgemeinen Haushalt (bei 10% rd. 20.000 €).

- Mit der Umstellung der Kalkulation findet auch eine Umverteilung der Kosten statt. Im Wesentlichen werden die Begräbniskosten entlastet (punktuelle finanzielle Belastung, welche hauptsächlich aus den Kosten des Bestattungsunternehmers zzgl. Verwaltungskosten besteht) und die Nutzungsrechte - i.d.R. 25 bzw. 30 Jahre - belastet (finanzieller Aufwand ist für einen langen Zeitraum). Dies geschieht, da die Mehrzahl der Kostenarten Fixkosten für den Betrieb des gesamten Friedhofes darstellen wie z.B. die dauerhafte Grünflächenpflege und die Unterhaltung der Wege.
Im Unterschied zu der derzeitigen Situation sinken die einmaligen Bestattungskosten bei allen Bestattungsarten deutlich.
- Die Kosten für die Nutzungsrechte erhöhen sich als logische Konsequenz daraus. Wegen des besonders hohen Pflegeaufwandes werden hierbei die Rasengräber und anonymen Gräber erheblich teurer. Der Pflegeaufwand wurde bei der bisherigen Kostenverteilung nicht sachgerecht berücksichtigt. Während sich die Hinterbliebenen um Wahlgräber und Reihengräber selbst kümmern, diese pflegen, bepflanzen und teilweise die Pflege kostenintensiv beauftragen ist dies bei den anderen Grabarten eben nicht der Fall. Daher werden Rasen- und anonyme Gräber nochmal deutlich teurer als Wahl- und Reihengrab. Damit wird aber eine verursachungsgerechte Kostenverteilung umgesetzt.
Hierzu ist noch zu erwähnen, dass im Vergleich zur bisherigen Kalkulation keinerlei Mehreinnahmen generiert werden. Es werden nur die geplanten Kosten in Höhe von rd. 357 TEUR (Vorjahr: rd. 350 TEUR) angesetzt. Bei Abzug eines „grünpolitischen Anteils“ in Höhe von 10% werden dann lediglich Erträge in Höhe von rd. 336 TEUR erwirtschaftet. Die Differenz („Verlust“) in Höhe von etwa 21 TEUR würde als Aufwand im allgemeinen Haushalt verbleiben.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2020 vor:

Bestattungsgebühren	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	2020 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	941,00	921,00	411,20	410,00
- bei Personen über 5 Jahren	1.365,00	1.367,00	890,93	890,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	941,00	921,00	411,20	410,00
- bei Personen über 5 Jahren	1.365,00	1.367,00	890,93	890,00
für Urnen	757,00	728,00	402,97	400,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	1.231,00	1.192,00	nach tatsächlichem Aufwand	
- bei Personen über 5 Jahren	1.655,00	1.638,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Ausgrabung von Urnen	757,00	728,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	941,00	921,00	nach tatsächlichem Aufwand	
- bei Personen über 5 Jahren	1.365,00	1.367,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Eingrabungen von Urnen	757,00	728,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	2.173,00	2.113,00	nach tatsächlichem Aufwand	
- bei Personen über 5 Jahren	3.020,00	3.005,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen (auf demselben Friedhof)	1.515,00	1.456,00	nach tatsächlichem Aufwand	

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	2020 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag	75,00	75,00	71,88	71,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	137,00	147,00	143,76	143,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	2020 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 5 Jahren	178,00	181,00	929,03	500,00
- Personen über 5 Jahren	539,00	549,00	1.238,28	1.238,00
bei Urnengräbern	442,00	450,00	666,20	666,00
bei Wahlgräbern	1.321,00	1.344,00	1.335,48	1.335,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	269,50	274,50	1.691,85	1.691,00
- Urnengemeinschaftsgrab	221,00	225,00	850,28	850,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	2020 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	2020 neu EURO
Kindergrab	1.419,00	1.402,00	1.627,75	1.194,00
Reihengrab	2.204,00	2.216,00	2.416,73	2.412,00
Wahlgrab	2.986,00	3.011,00	2.513,92	2.509,00
Urnengrab	1.499,00	1.478,00	1.356,70	1.350,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungsgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Die Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für anonyme Erdgräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Sebastian Müller

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2020

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2020

Anlage 3: 26. Nachtrag zur Satzung